

Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

**Zur neueren Rechtsprechung des BVerfG und BGH betreffend
Art. 103 Abs. 1 GG***

I. Einleitung

Ob und unter welchen Voraussetzungen im Anschluss an eine negative Entscheidung des BGH eine daran anschließende Verfassungsbeschwerde auf einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG gestützt werden kann, hängt u.a. davon ab, ob zunächst beim BGH ein Anhörungsrügeverfahren durchzuführen ist oder nicht. Hierauf wird nachfolgend u.H.a. die Rechtsprechung des BVerfG eingegangen.

Davon getrennt zu würdigen ist, unter welchen Voraussetzungen in Entscheidungen der Instanzgerichtsbarkeit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG gegeben ist. Dazu wird die neuere Rechtsprechung des BGH referiert, die in iüngerer Zeit in eigenen Entscheidungen immer häufiger Gehörsverstöße zum Anlass nimmt, solches zu beanstanden.

II. Rechtsprechung des BVerfG

1. Allgemeines zu Art. 103 Abs. 1 GG

Mit dem BVerfG¹⁾ verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG Gerichte, Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen *und* in Erwägung zu ziehen.²⁾ Und dies gilt nicht nur für die Eröffnung des Zugangs zum Gericht, sondern auch für das Recht, im Verfahren gehört zu werden.³⁾ Gerade das fehlende in Erwägung ziehen bzw. das fehlende Verarbeiten begründet die meisten Gehörsverstöße der Gerichte. Denn jedenfalls dann, wenn das Gericht auf den Kern des Vortrages einer Partei nicht eingeht und diesen nicht verarbeitet, ist ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG gegeben,⁴⁾ wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß ohne diesen Verstoß das Gericht zu einem anderen, für den Betroffenen günstigeren, Ergebnis hätte gelangen können⁵⁾ bzw. wenn die Nichtberücksichtigung nach dem Standpunkt des Gerichts nicht unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war.⁶⁾

* Stand: 17.06.2009

1) BVerfG 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585 Rdn. 21

2) BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 9

3) BVerfG 29.11.1996 – 2 BvR 1157/93, WM 1997, 282, 285

4) BVerfG 26.11.2008 – 1 BvR 670/08, NJW 2009, 1584 Rdn. 14; BVerfG 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585 Rdn. 36; BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 9

5) BVerfG 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585 Rdn. 38; BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 13

6) BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 9

Zum Grundrecht des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gehört auch, vorgetragene *Rechtsausführungen* zu verarbeiten.⁷⁾ Denn das rechtliche Gehör dient dem Ziel der Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes. Kommt es im laufenden Verfahren zu einem Gehörsverstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG, so kann dieser Verstoß im laufenden Verfahren noch geheilt werden.⁸⁾

2. Nichtberücksichtigung von Vortrag zur Beweislastverteilung

Verarbeitet ein Gericht entscheidungserheblichen Vortrag zur Beweislastverteilung nicht, so ist darin ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG begründet.⁹⁾

3. Prozessrechtswidrige Nichtberücksichtigung eines Beweisangebotes

Gerichte sind verpflichtet, Beweisangeboten nachzugehen, wenn sie im Prozessrecht eine Stütze haben. Geschieht dies nicht, so stellt dies einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG.¹⁰⁾ Folglich kommt es darauf an, ob das Beweisangebot entscheidungserheblich sein kann, wozu ein dem Beweisangebot zugehöriger substantiiertes Sachvortrag gehört,¹¹⁾ es sich also nicht um einen Sachvortrag in´s Blaue hinein handelt.¹²⁾ Ein Gericht kann bei einem vorgelegten Privatgutachten nicht durch eine Nichtberücksichtigung eine vorweggenommene Beweiswürdigung vornehmen, die im Prozessrecht keine Stütze hat.¹³⁾

4. Anhörungsrügeverfahren

Stellt sich nach einem negativ verlaufenen Nichtzulassungsbeschwerde-/Revisionsverfahren bzw. im Anschluss an einen Zurückweisungsbeschluss gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO für den Betroffenen die Frage der Verfassungsbeschwerde u.a. im Hinblick auf Verstöße gegen Art. 103 Abs. 1 GG, so stellt sich die Frage eines zuvor durchzuführenden Anhörungsrügeverfahrens (§§ 555, 321a ZPO).

Wegen des verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) kann eine Verfassungsbeschwerde, wenn nicht ein Fall des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG gegeben ist, erst dann erhoben werden, wenn zuvor alle zu rügenden Grundrechtsverletzung auch im fachgerichtlichen Verfahren gerügt wurden und alle zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergriffen wurden, um die Verfassungsverletzung auszuräumen.¹⁴⁾ Dazu gehören auch solche, deren Zuläs-

7) BVerfG 13.10.1994 – 2 BvR 126/94, NVwZ 1995, Beilage 2, Seite 11, 12; BVerfG 26.11.2008 – 1 BvR 670/08, NJW 2009, 1584 Rdn. 14; BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 9

8) BVerfG 26.11.2008 – 1 BvR 670/08, NJW 2009, 1584 Rdn. 18

9) BVerfG 26.11.2008 – 1 BvR 670/08, NJW 2009, 1584 Rdn. 16

10) BVerfG 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585 Rdn. 21

11) BVerfG 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585 Rdn. 25

12) BVerfG 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585 Rdn. 26

13) BVerfG 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585 Rdn. 31

14) BVerfG 25.04.2005 – 1 BvR 644/05, NJW 2005, 3059

sigkeit in der bisherigen fachgerichtlichen Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt sind.¹⁵⁾ Davon hat das BVerfG eine Ausnahme gemacht, indem in Fällen der gerichtlichen Untätigkeit nicht zuvor eine bislang gesetzlich nicht geregelte Untätigkeitsbeschwerde erhoben werden muß.¹⁶⁾

Wird trotz des verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) und eines Gehörsrügenverstoßes des Gerichts, der sich auf den gesamten Streitgegenstand des fachgerichtlichen Verfahrens erstreckte, einer Verfassungsbeschwerde ein Anhörungsrügeverfahren nicht vorgeschaltet, dann ist eine Verfassungsbeschwerde insgesamt unzulässig, also auch bezüglich anderer Grundrechtsverstöße.¹⁷⁾ Dies bedeutet im Umkehrschluss, daß in einem vorzuschaltenden Anhörungsrügeverfahren nicht nur der Gehörsrügenverstoß gerügt werden sollte, sondern auch zugleich andere zu rügende Grundrechtsverletzungen. Denn das BVerfG möchte vermeiden, daß wegen anderer Grundrechtsrügen bereits Verfassungsbeschwerde erhoben wird, während wegen des Gehörsrügenverstoßes quasi parallel ein Anhörungsrügenverfahren durchlaufen wird. Dies jedenfalls dann, wenn sich der Gehörsrügenverstoß auf den gesamten Streitgegenstand des fachgerichtlichen Verfahrens erstreckt.¹⁸⁾

Ein Beschluss, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, kann grundsätzlich Gegenstand einer Anhörungsrüge sein.¹⁹⁾ Dazu gehören allerdings nur diejenigen gerügten Gehörsverstöße, die einen eigenständigen Gehörsverstoß des BGH betreffen.²⁰⁾ Und auch *nur* darauf kann sich eine erhobene Anhörungsrüge im Anschluss an ein erfolgloses Nichtzulassungsbeschwerde-/Revisionsverfahren beziehen.²¹⁾ Folglich setzt eine Anhörungsrüge in diesen Fällen voraus, der BGH selbst habe das verfassungsrechtlich gebotene Gehör nicht gewährt, indem er rechtliche Begründungen in der Nichtzulassungsbeschwerde- bzw. Revisionsbegründung nicht verarbeitet, die zu einer Revisionszulassung hätten führen müssen bzw. bei deren Berücksichtigung es nicht ausgeschlossen gewesen wäre, daß der BGH im Revisionsverfahren zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Soweit z.B. in der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung gerügt wurde, das OLG habe das von der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren Vorgetragene nicht verarbeitet und soweit auch dies in einem die Nichtzulassungsbeschwerde zurückweisenden Beschluss des BGH entgegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht verarbeitet wurde, handelt es sich nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht um einen eigenständigen neuen Gehörsverstoß des BGH, der Gegenstand eines Anhörungsrügeverfahrens sein kann.²²⁾ Solche Gehörsverstöße können daher im Anhörungsrügeverfahren nicht gerügt werden, sondern sind im Verfassungsbeschwerdeverfahren direkt zu rügen.

15) BVerfG 25.04.2005 – 1 BvR 644/05, NJW 2005, 3059

16) BVerfG 20.09.2007 – 1 BvR 775/07, NJW 2008, 503 f.

17) BVerfG 25.04.2005 – 1 BvR 644/05, NJW 2005, 3059

18) BVerfG 25.04.2005 – 1 BvR 644/05, NJW 2005, 3059, 3060

19) BVerfG 05.05.2008 – 1 BvR 562/08, NJW 2008, 2635

20) BVerfG 09.07.2007 – 1 BvR 646/06, NJW 2007, 3418 Rdn. 17 letzter Satz; BVerfG 05.05.2008 – 1 BvR 562/08, NJW 2008, 2635, 2636; BVerfG 26.08.2008 – 2 BvR 1516/08, n.V.; so auch BGH 20.11.2007 – VI ZR 38/07, NJW 2008, 923

21) BVerfG 30.05.2008 – 1 BvR 27/08, n.V.

22) BVerfG 05.05.2008 – 1 BvR 562/08, NJW 2008, 2635, 2636; BVerfG 26.08.2008 – 2 BvR 1516/08, n.V.

Soweit der BGH iudiziert, er sei nicht verpflichtet, alle Einzelpunkte des Parteivortrages einer Nichtzulassungsbeschwerdebegründung in den Gründen eines Nichtzulassungsbeschwerdeablehnungsbeschlusses zu bescheiden,²³⁾ steht dies der Statthaftigkeit einer Anhörungsrüge nicht entgegen. Zwar hat auch das BVerfG in 2004 entschieden, daß aus dem Fehlen einer näheren Begründung dem Beschwerdeführer keine eigenständigen Nachteile bei der Durchsetzung seiner Grundrechte entstünden; eine Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision beschränke sich auf die Klärung, dass der Zugang zum Revisionsgericht nicht eröffnet sei.²⁴⁾ Wenn aber das BVerfG in 2008 beim Anhörungsrügeverfahren im Anschluss an ein erfolglos verlaufenes Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren mit zuvor Ausgeführten iudiziert, daß ein eigenständiger neuer Gehörsverstoß des BGH Gegenstand eines Anhörungsrügeverfahrens sein kann,²⁵⁾ dann bringt das BVerfG damit zum Ausdruck, daß in Anbetracht der Subsidiarität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) solche Gehörsverstöße nicht sogleich Gegenstand eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens sein können, sondern zunächst Gegenstand eines Anhörungsrügeverfahrens sein müssen.²⁶⁾ Vor diesem Hintergrund ist offen, ob das BVerfG auch heute noch das *so* iudizieren würde, was zuvor zu seiner Entscheidung vom 08.01.2004²⁷⁾ ausgeführt wurde. Immerhin hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 09.06.2008²⁸⁾ folgende Relativierung vorgenommen: Zwar zwingt Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht nicht dazu, jedes Vorbringen ausdrücklich zu bescheiden, da grundsätzlich davon auszugehen sei, daß das Gericht Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe. Allerdings könne ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG dann festgestellt werden, wenn besondere Umstände vorlägen, die den Schluss zuließen, das Gericht habe das Vorbringen des Beschwerdeführers bei seiner Entscheidung entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen. Und dies sei dann der Fall, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern eines Vortrages der Partei, die für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung sei, in der Entscheidung nicht eingegangen sei und dies den Schluss der Nichtberücksichtigung zulasse, sofern nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts der Vortrag unerheblich oder offensichtlich unzulässig sei.²⁹⁾

Das BVerfG iudiziert, daß eine Verfassungsbeschwerde insgesamt unzulässig sein könne und nicht wirksamkeitserhaltend reduziert werden könne, wenn ein gebotenes Anhörungsrügeverfahren nicht zuvor durchlaufen worden sei.³⁰⁾ Dies begründet es damit, daß verfassungsrechtlich die Gehörsrüge und sonstige formelle und materielle Grundrechtsrügen als prozessuale Einheit anzusehen seien.³¹⁾ Folglich kann ein Betroffener schon deshalb gehalten sein, ein Anhörungsrügeverfahren durchzuführen, weil er andernfalls gehindert wäre, überhaupt Verfassungsbeschwerde erheben zu können und zwar auch im Hinblick auf andere in einer Verfassungsbeschwerde zu

23) BGH 27.08.2008 – II ZR 203/07; BGH 16.09.2008 – IX ZR 245/06, n.V.; BGH 25.09.2008 – III ZR 10/07, n.V.

24) BVerfG 08.01.2004 – 1 BvR 864/03, NJW 2004, 1371, 1372

25) BVerfG 05.05.2008 – 1 BvR 562/08, NJW 2008, 2635, 2636; BVerfG 26.08.2008 – 2 BvR 1516/08, n.V.

26) BVerfG 30.05.2008 – 1 BvR 27/08, n.V.

27) BVerfG 08.01.2004 – 1 BvR 864/03, NJW 2004, 1371, 1372

28) BVerfG 09.06.2008 – 2 BvR 947/08, n.V.

29) BVerfG 09.06.2008 – 2 BvR 947/08, n.V.; BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 9

30) BVerfG 25.04.2005 – 1 BvR 644/05, NJW 2005, 3059; BVerfG 30.05.2008 – 1 BvR 27/08; BVerfG 09.06.2008 – 2 BvR 947/08, n.V.

31) BVerfG 29.03.2007 - 2 BvR 120/07, n.V.

rügende Grundrechtsverletzungen.³²⁾ Ein vorherige Anhörungsrüge ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann entbehrlich, wenn sie offensichtlich aussichtslos wäre.³³⁾ Wer dies zu beurteilen hat, ist in der Rechtsprechung des BVerfG nicht eindeutig geklärt. Die rechtliche Würdigung der offensichtlichen Aussichtslosigkeit richtet sich mit der Entscheidung der 3. Kammer des 2. Senates des BVerfG vom 09.06.2008³⁴⁾ nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts, während die 1. Kammer des 1. Senates des BVerfG in seiner Entscheidung vom 05.05.2008³⁵⁾ für die Frage der offensichtlichen Unzulässigkeit auf die Erkennbarkeit für den Beschwerdeführer abstellt.

Ziel einer Anhörungsrüge kann es nicht sein, bei einem Beschluss des BGH über die Nichtzulassung der Revision, die ohne Begründung ergangen ist, eine Begründungsergänzung zu erlangen,³⁶⁾ sondern die Zulassung der Revision zu erlangen, weil/wenn entscheidungserhebliches Vorbringen des Beschwerdeführers vom BGH nicht verarbeitet wurde. Denn wenn das BVerfG im Zusammenhang mit § 522 ZPO iudiziert, eine Berufung dürfe nicht per Beschluss gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO zurückgewiesen werden, wenn es um revisible Rechtsfragen gehe,³⁷⁾ dann darf auch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht per Beschluss zurückgewiesen werden, wenn in dieser revisible Rechtsfragen aufgezeigt worden sind, die im Hinblick auf § 544 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 543 Abs. 2 ZPO eine Revisionszulassung gebieten. Vergleichbares wird für den Fall des § 544 Abs. 7 ZPO zu gelten haben.

Das BVerfG hatte es zunächst noch offen gelassen, ob dann, wenn ein letztinstanzliches Gericht die Anhörungsrüge zurückweist, in diesem Zurückweisungsbeschluss ergänzende Erwägungen angestellt werden können, um den Gehörsverstoß zu heilen.³⁸⁾ Nunmehr hat das BVerfG entschieden, daß ein Gehörsverstoß des letztinstanzlichen Gerichts von diesem im Anhörungsrügeverfahren z.B. mit ergänzenden Erwägungen zur fehlenden Entscheidungserheblichkeit geheilt werden kann.³⁹⁾ Anderes soll jedoch dann gelten, wenn das letztinstanzliche Gericht den Gehörsverstoß nicht durch ergänzende Erwägungen im Anhörungsrügeverfahren zu heilen vermag, z.B. bei Übergehen eines entscheidungserheblichen Beweisantrages.⁴⁰⁾

III. Rechtsprechung des BGH

Entscheidungserhebliche Gehörsverstöße des Berufungsgerichts (Art. 103 Abs. 1 GG) sind zwar kein gesetzlicher Nichtzulassungsbeschwerdegrund i.S.d. §§ 544 Abs. 2 Satz 2, 543 Abs. 2 ZPO,

32) BVerfG 29.03.2007 - 2 BvR 120/07, n.V.

33) BVerfG 15.03.2006 – 2 BvR 917 und 2174/05, BVerfGK 7, 403, 407; BVerfG 09.06.2008 – 2 BvR 947/08, n.V.

34) BVerfG 09.06.2008 – 2 BvR 947/08, n.V.

35) BVerfG 05.05.2008 – 1 BvR 562/08, NJW 2008, 2635 zu Ziff. 1. a)

36) Unzulässig gem. BGH 19.08.2008 – IX ZB 48/08, n.V.

37) BVerfG 04.11.2008 – 1 BvR 2587/06, DVBl. 2009, 41 Rdn. 19

38) BVerfG 26.11.2008 – 1 BvR 670/08, NJW 2009, 1584 Rdn. 20

39) BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 12, 14 - 15

40) BVerfG 24.02.2009 – 1 BvR 188/09, NVwZ 2009, 580 Rdn. 15

sie sind aber gleichwohl ein gesetzlicher Nichtzulassungsbeschwerdegrund i.S.d § 544 Abs. 7 ZPO.⁴¹⁾

1. § 139 ZPO

Hat eine darlegungs- und beweisbelastete Partei übersehen, eine sie treffende rechtliche Verpflichtung darzulegen und unter Beweis zu stellen, so ist das Gericht gem. § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO verpflichtet, einerseits einen rechtlichen Hinweis zu erteilen und andererseits auch die Möglichkeit zu eröffnen, ergänzend vorzutragen. Geschieht dies nicht, so führt dies zu einem Gehörsverstoß.⁴²⁾

Zur Hinweispflicht des Berufungsgerichts gehört auch, die in der 1. Instanz erfolgreich gewesene Partei rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn das Berufungsgericht der 1. Instanz in einem entscheidungserheblichen Punkt nicht folgen möchte und es aufgrund seiner abweichenden Auffassung daher einen ergänzenden Vortrag für erforderlich hält.⁴³⁾

2. Übergehen von entscheidungserheblichem Tatsachenvortrag einer Partei

Verkennt das Gericht den Kernvortrag einer Partei, so stellt dies einen Gehörsverstoß dar.⁴⁴⁾ Dies ist auch dann der Fall, wenn das Gericht alleine auf den Wortlaut eines Parteivortrags abstellt, den Sinn des Parteivortrags jedoch außer Betracht läßt⁴⁵⁾ und deshalb eine gebotene, sich aufdrängende, Sachaufklärung unterlassen hat.⁴⁶⁾ Das Übergehen des Sachvortrages ist dann entscheidungserheblich, wenn nicht ausgeschlossen ist, daß dann, wenn das Gericht ihn verarbeitet hätte, es gegebenenfalls nach Durchführung einer Beweisaufnahme zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.⁴⁷⁾

3. Unterlassene gerichtliche Aufklärung von Unklarheiten in einem gerichtlichen Sachverständigengutachten

Ist für ein Gericht erkennbar, daß das vom gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht vollständig und/oder nicht widerspruchsfrei ist, so hat es von sich aus verbleibende Zweifel aufzuklären. Dazu hat es auch ergänzenden Vortrag einer Partei zu berücksichtigen.⁴⁸⁾ Kann nicht ausge-

41) Dazu siehe BGH 20.10.2008 – II ZR 207/07, n.V. Rdn. 1; BGH 18.12.2008 – VII ZR 200/06, BauR 2009, 681 Rdn. 1; BGH 21.01.2009 – VI ZR 170/08, VersR 2009, 499, Rdn. 1; BGH 09.02.2009 – II ZR 77/08, DSStR 2009, 758 Rdn. 1; BGH 06.04.2009 – II ZR 117/08, n.V.

42) BGH 09.03.2009 – II ZR 131/08, ZIP 2009, 1008

43) BGH 23.04.2009 – IX ZR 95/06, n.V.

44) BGH 09.02.2009 – II ZR 77/08, DSStR 2009, 758 Rdn. 4

45) BGH 20.10.2008 – II ZR 207/07, n.V. Rdn. 4

46) BGH 06.04.2009 – II ZR 117/08, n.V. Rdn. 2

47) BGH 06.04.2009 – II ZR 117/08, n.V. Rdn. 6, 12

48) BGH 21.01.2009 – VI ZR 170/08, VersR 2009, 499, Rdn. 7

geschlossen werden, daß das Ergebnis des Gericht auf der unterlassenen Aufklärung beruht, so liegt darin ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG.⁴⁹⁾

4. Verweigerung des Gerichts zur angemessenen Parteireaktion auf neuen Vortrag

Ist nur wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung den Parteien ein Ergänzungsgutachten zur Kenntnis gelangt, so kann das Gericht nicht erwarten, daß sich Parteien in der mündlichen Verhandlung auf einen neuen oder veränderten Gesichtspunkt umfassend und sofort äußern. Das Gericht muß dann entweder neuen Termin zur mündlichen Verhandlung anordnen oder in's schriftliche Verfahren übergehen oder der betreffenden Partei eine Schriftsatzfrist einräumen. Unterläßt das Gericht dies und nimmt es in Kauf, daß die betroffene Partei sich nicht mehr angemessen äußern kann, so verletzt dies Art. 103 Abs. 1 GG.⁵⁰⁾

IV. Fazit

Verstöße gegen Art. 103 Abs. 1 GG hat es immer schon gegeben. Aber inzwischen geht die Rechtsprechung des BGH und BVerfG verstärkt dazu über, die Anforderungen zu konkretisieren, die zu beachten sind, um von einem beachtlichen Gehörsverstoß sprechen zu können. Dies ist für Gerichte wie auch Prozessanwälte gleichermaßen hilfreich.

49) BGH 21.01.2009 – VI ZR 170/08, VersR 2009, 499, Rdn. 8

50) BGH 18.12.2008 – VII ZR 200/06, BauR 2009, 681 Rdn. 7